



Aktenzeichen: 41/Um/Eu

Datum: 07.04.2017

Hinweis:

Beratungsfolge: Sportausschuss Haupt- und Finanzausschuss

Zuschuss an den VfR 1900 Frankenthal e.V. zur Kanalsanierung des Vereinsheimes

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt dem VfR 1900 Frankenthal e.V. zur Sanierung des Kanalsystems einen Zuschuss in Höhe von

2.100,00 €

unter den in der Anlage aufgeführten Bedingungen und vorbehaltlich der zuschussfähigen Kosten i. H. v. 10.500,00 €. Werden die veranschlagten Kosten i. H. v. 10.500,00 € nicht erreicht, so verringert sich die Höhe des Zuschusses anteilig. Der Zuschuss wird als Maximalzuschuss gewährt.

2. Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.100,00 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei Produkt 4241, Leistung 424102 (Sportanlage Mörsch).

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Der VfR 1900 Frankenthal e.V. hat für dringende und im Vorfeld nicht vorhersehbare Arbeiten an den Entwässerungsleitungen (Kanalleitungen des Vereinsheimes) beim Sportbund Pfalz e.V. am 27.02.2017 einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für Bauvorhaben zwischen 2.000,00 € und 10.500,00 € gestellt. Der Sportbund Pfalz wird dem Antrag des VfR Frankenthal e.V. stattgeben und einen Zuschuss in Höhe von 3.675,00 € für die Kanalsanierung zahlen.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Kanalsanierungsarbeiten zeigte sich in aller Deutlichkeit erst während der aktuell laufenden Baumaßnahme des Vereins im Kellergeschoß. Dort werden gerade die Umkleide – und Sanitäranlagen umfangreich saniert. Diese vom Verein beantragten und angezeigten Sanierungsarbeiten wurden bereits im Jahr 2015, mit Beschluss des Sportausschusses vom 04.03.2015, Drucksachen-Nr. XVI/0490, mit einem Betrag von 12.000,00 € bezuschusst. Diesen Zuschuss hat der Verein bisher noch nicht in Anspruch genommen, da erst vor wenigen Wochen mit diesen noch ausstehenden Sanierungsarbeiten an den Umkleide- und Sanitäranlagen begonnen wurde.

Auf Grund der Städtischen Sportförderungsrichtlinien beteiligt sich die Stadt Frankenthal (Pfalz) an der Finanzierung derartiger Maßnahmen in der Regel mit einem Zuschuss in Höhe von 20 %. Unter Zugrundelegung der zuwendungsfähigen Kosten entspricht dies einem Zuschuss in Höhe von 2.100,00 €.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem VfR 1900 Frankenthal e.V. für die Umsetzung der dringenden Kanalarbeiten einen Zuschuss in Höhe von 2.100,00 € zu gewähren.

Im Haushaltsplan 2017 sind für diese Maßnahme keine Mittel vorgesehen. Der Leistung eines außerplanmäßigen Zuschusses in Höhe von 2.100,00 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen in Höhe von 2.100,00 € bei Leistung 424102 (Sportanlage Mörsch)/5231(Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen/Grundstücke).

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage

Bedingungen:

1. Das Vorhaben muss auf 25 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleiben; es sei denn, die Veränderung des Verwendungszweckes vor Ablauf des Bindungszeitraumes erfolgt mit vorheriger Zustimmung der Stadt Frankenthal (Pfalz). Die Zustimmung anderer Zuschussgeber ist ebenfalls einzuholen.
2. Jeder Eigentums- und Besitzwechsel der geförderten Anlage bedarf in diesen 25 Jahren der vorherigen Zustimmung der Stadt Frankenthal (Pfalz).
3. Die Zuwendung ist an die Stadt Frankenthal (Pfalz) zurückzuzahlen, wenn gegen die Bedingungen Nr. 1 und 2 verstoßen wird. Bei Verstoß gegen die sonstigen Bedingungen kann die Zuwendung zurückgefordert werden.
4. Der Erstattungsbetrag ermäßigt sich für jedes volle Jahr der zweckentsprechenden Nutzung um 1/25 der ursprünglichen Zuwendung. Er ist ggfs. für die Zeit einer nicht zweckentsprechenden Nutzung der geförderten Anlage mit 6 % pro Jahr zu verzinsen.
5. Vor der Auszahlung des Zuschusses hat der Verein die o. g. Bedingungen rechtsverbindlich anzuerkennen.